jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/25 8Ob557/84 (8Ob558/84), 2Ob718/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1985

Norm

DevG §4 Abs2
DevG §22 Abs1
DevG §22 Abs2

Rechtssatz

Nur dann, wenn bloß die devisenrechtliche Leistungsbewilligung fehlt, ist das Klagebegehren nicht zur Gänze abzuweisen, sondern kann gemäß § 4 Abs 2 DevG auf gerichtlichen Erlag erkannt werden. Ist aber das Verpflichtungsgeschäft, aus dem der Kläger seine Ansprüche ableitet, mangels Vorliegens der erforderlichen devisenbehördlichen Bewilligung nichtig bzw schwebend unwirksam, dann kommt auch eine Verurteilung des Beklagten zum gerichtlichen Erlag aus dem Erfüllungsgeschäft geschuldeter Leistungen nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 557/84
  Entscheidungstext OGH 25.01.1985 8 Ob 557/84
- 2 Ob 718/86
  Entscheidungstext OGH 28.10.1987 2 Ob 718/86
  Vgl auch; Beisatz: Mangels Bewilligung ist das Verpflichtungsgeschäft gemäß § 22 Abs 1 DevG nichtig und die Klage abzuweisen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0054379

Dokumentnummer

JJR_19850125_OGH0002_0080OB00557_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at